

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

**Jahrgang 11 Ausgegeben am 02. November 2004 Nr. 22 S. 221**

## **INHALT**

2. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Sparkasse Gera – Greiz vom 20. April 2001

S. 222

---

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Gera, Puschkinplatz 3, Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Gera-Greiz vom 20. April 2001**

Auf Grund des § 5 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) vom 19.07.1994 (GVBl. S. 911 ff.), geändert durch erstes Gesetz zur Änderung des ThürSpkG vom 03.12.2002 (GVBl. S. 416 ff.) haben der Stadtrat Gera am 07.09.2004 und der Kreistag Greiz am 14.09.2004 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Gera-Greiz vom 20.04.2001, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Gera-Greiz vom 04.03.2003, beschlossen:

### **Artikel I**

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
2. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. fünf Beschäftigten der Sparkasse.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Gera. Geborener erster stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Greiz. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden aus seiner Mitte einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf von zwei Jahren und sechs Monaten findet ein Wechsel zwischen dem Vorsitzenden und dem ersten

stellvertretenden Vorsitzenden statt. Im Verhinderungsfall nehmen die allgemeinen Vertreter des Vorsitzenden bzw. des ersten stellvertretenden Vorsitzenden in der Leitung der Verwaltung des jeweiligen Gewährträgers (Trägers) als ordentliche Mitglieder an den Verwaltungsratssitzungen teil.

(3) Von den weiteren sachkundigen Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 werden aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Gewährträger (Träger) wählbaren Personen durch den Stadtrat der kreisfreien Stadt Gera vier Mitglieder und von dem Kreistag des Landkreises Greiz fünf Mitglieder gewählt. Von den gewählten Mitgliedern dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte den Vertretungskörperschaften der Gewährträger (Träger) angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

#### **Anmerkung:**

Ab 19. Juli 2005 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

### **Artikel II**

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer letzten Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 11.10.2004

Stadt Gera  
gez. Ralf Rauch  
Oberbürgermeister

Landkreis Greiz  
gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin